

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 17

Freitag, 29. April

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Feststellung der Jagdwerte für die Eigenjagden im Landkreis Aurich..... 168

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Port Arthur / Transvaal – Südliche Ringstraße“ 169

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Stadt Emden..... 172

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2016 172

Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Baltrum zum 01.01.2012..... 175

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0730 „Biogasanlage Großheide“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide 176

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland..... 177

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband..... 178

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Feststellung der Jagdwerte für die Eigenjagden im Landkreis Aurich

Gemäß § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung des Landkreises Aurich vom 17.12.1979 in der zur Zeit gültigen Fassung, werden die Jagdwerte für die nicht verpachteten Jagden und die verpachteten Jagden im Sinne des § 4 Abs. 5 der Jagdsteuersatzung alle 5 Jahre, zuletzt 2010, neu festgestellt. Mit Wirkung ab dem Steuerjahr 2015 werden die Jagdwerte wie folgt festgestellt:

Eigenjagden	Jagdwert pro ha
Aurich-Brockzetel/Helmerichs	5,00 €
Aurich-Brockzetel/Post	2,00 €
Aurich-Middels-Osterloog/Upfeld	3,00 €
Brookmerland-Osteel/Herrenbeer	2,00 €
Brookmerland-Wirdum/Aland	2,00 €
Brookmerland-Wirdum/Herrenhof/Grashaus	2,00 €
Dornum-Westerbur/Dammspolder	2,00 €
Großheide-Berumerfehn/Heeren	1,00 €
Großheide-Kleinheide/Gräfliches Rentamt	1,00 €
Hage-Hagermarsch-Nordoog	1,00 €
Hage-Junkersrott	1,00 €
Hage-Lütetsburg/Forst	1,00 €
Hage-Lütetsburg/Pekelhering	1,00 €
Hinte-Hinte/Burg	1,00 €
Krummhörn, Freepsumer Vorwerk	1,00 €
Norden-Bargebur	1,00 €
Norden/Ostermarscher Grashaus	1,00 €
Norden-Westercharlottenpolder	1,00 €
Wiesmoor/Rodo Gärtnerei	2,00 €

Aurich, den 22. April 2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Satzung der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des
„Sanierungsgebietes Port Arthur / Transvaal – Südliche Ringstraße“**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. V. m § 142 Absatz 3 i. V. m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung vom 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sanierungsgebiet „Port Arthur / Transvaal – Südliche Ringstraße“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und neu geordnet werden. Das insgesamt ca. 147,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Port Arthur / Transvaal – Südliche Ringstraße“.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Ein Lageplan im Maßstab 1: 2000 (Stadt Emden, Fachdienst Stadtplanung, vom 10.02 2016) in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Aus dem Lageplan ergibt sich die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Linie maßgeblich.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Der Lageplan als Anlage und Bestandteil der Satzung kann von jedermann im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38b, 26721 Emden, Zimmer-Nr. 317 während der Dienststunden [Öffnungszeiten] eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 4

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

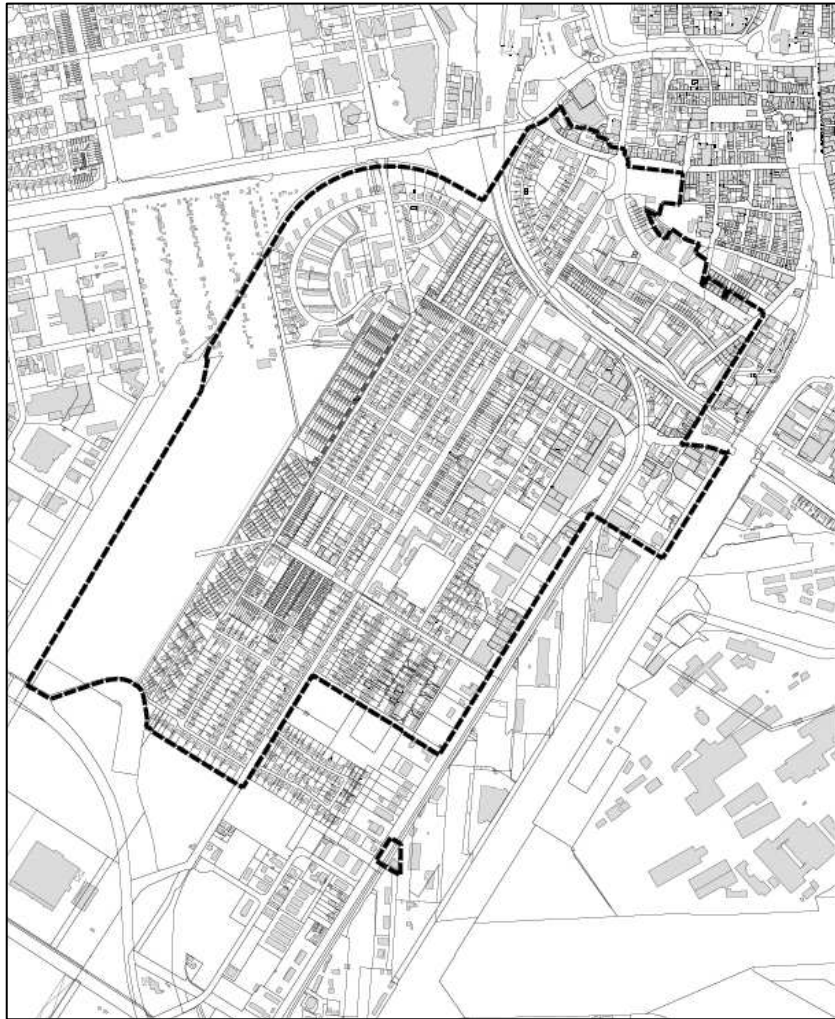
Emden, den 29. April 2016

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister
Bernd Bornemann

Die o.g. Satzung mit der als Anlage beigefügten Karte mit zeichnerischer Darstellung der Gebietsabgrenzung kann bei der Stadt Emden während der Dienststunden eingesehen werden.

Lageplan Geltungsbereich



Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der o.g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§215 (1) BauGB).

Emden, 29. April 2016

FD 361

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister
Bernd Bornemann

Bekanntmachung
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Stadt Emden

Die Stadtwerke Emden GmbH, Martin-Faber-Str. 11-13, 26725 Emden hat im Hammrich nördlich von Borssum und Widdelswehr die immissionsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-115 sowie des Typs ENERCON ENERCON E-126 EP4 beantragt.

Der Standort der vorgesehenen ENERCON E115 befindet sich ca. 100 m westlich des Wykhoffweges am Beginn des Kurvenbereiches des von Borssum kommenden Teilstückes. Die Anlage hat einen Rotordurchmesser von 115 m und eine Gesamthöhe von 153 m sowie eine Nennleistung von 3,00 MW.

Der Standort der vorgesehenen ENERCON E-126 EP4 befindet sich ca. 150 m westlich des Eiskeweges auf halber Höhe zwischen Wykhoffweg und Dwarsmaarweg. Die Anlage hat einen Rotordurchmesser von 126 m und eine Gesamthöhe von 200 m sowie eine Nennleistung von 4,20 MW.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Die Prüfung durch die Stadt Emden hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 3a UVP nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 27.04.2016

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung
der Stadt Norden für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes hat der Rat der Stadt Norden in der Sitzung am 02.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 41.997.270 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 44.440.560 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.933.870 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.606.560 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.844.370 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.400.885 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.321.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	933.100 Euro

festgesetzt.

§ 1 a

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.970.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.828.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.162.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.576.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	840.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.685.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.100.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.192.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.321.300 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebs „Technische Dienste Norden“ wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.890.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.193.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Norden, den 04.03.2016

Stadt Norden

Schlag
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 27. April 2016, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2016 bis zum 12.05.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norden, Zimmer 42, öffentlich aus.

Norden, 27. April 2016

Stadt Norden

Schlag
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
Erste Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Baltrum zum 01.01.2012**

Der Rat der Gemeinde Baltrum hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) am 08.03.2016 beschlossen.

Kurzfassung der Eröffnungsbilanz

Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO i.V. mit RdErl. D. MI vom 04.12.2006
33.3-10300/2- Muster 15.

Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

Aktiva		Passiva	
1. Immaterielles Vermögen	0,00 €	1. Nettoposition	-1.234.701,71 €
2. Sachvermögen	6.455.094,22 €	1.1 Basis-Reinvermögen	-132.184,98 €
3. Finanzvermögen	2.126.847,55 €	1.2 Rücklagen	0,00 €
4. Liquide Mittel	544.797,34 €	1.3 Jahresergebnis	0,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	1.4 Sonderposten	-1.102.516,73 €
		2. Schulden	-4.313.463,50 €
		2.1 Geldschulden	-2.687.604,58 €
		2.1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-387.604,58 €
		2.1.2 Liquiditätskredite	-2.300.000,00 €
		2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	-1.958,21 €
		2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 €
		2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-1.623.900,71 €
		3. Rückstellungen	-3.578.573,90 €
		4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Bilanzsumme:	9.126.739,11 €	Bilanzsumme:	-9.126.739,11 €

Die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Gemeinde Baltrum wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Eröffnungsbilanz inklusive Anhang zum 01.01.2012 und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz liegen in der Zeit vom 02.05.2016 bis einschließlich 10.05.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses bei der Gemeinde Baltrum aus.

Baltrum, 14.04.2016

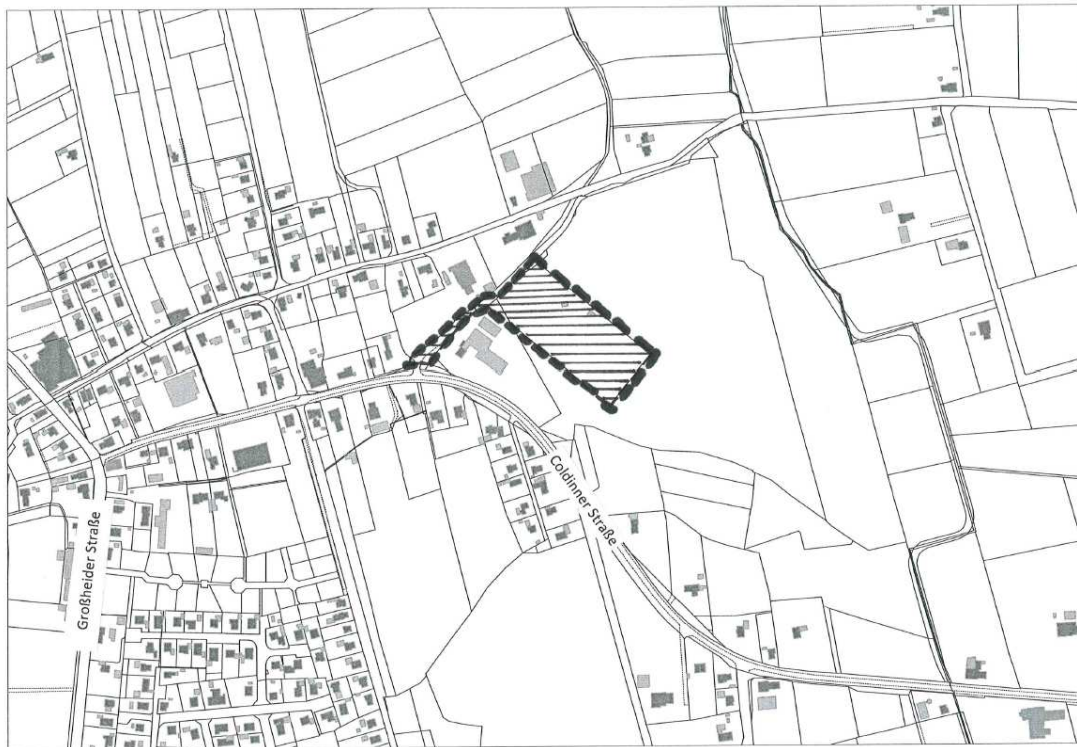
Gemeinde Baltrum

Der Bürgermeister
Tuitjer

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0730 „Biogasanlage Großheide“ Ortsteil Großheide der Gemeinde Großheide

Der Rat der Gemeinde Großheide hat am 31.05.2007 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 0730 „Biogasanlage Großheide“ nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 0730 „Biogasanlage Großheide“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Gemeinde Großheide, Schloßstraße 10, 26532 Großheide, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, 25.04.2016

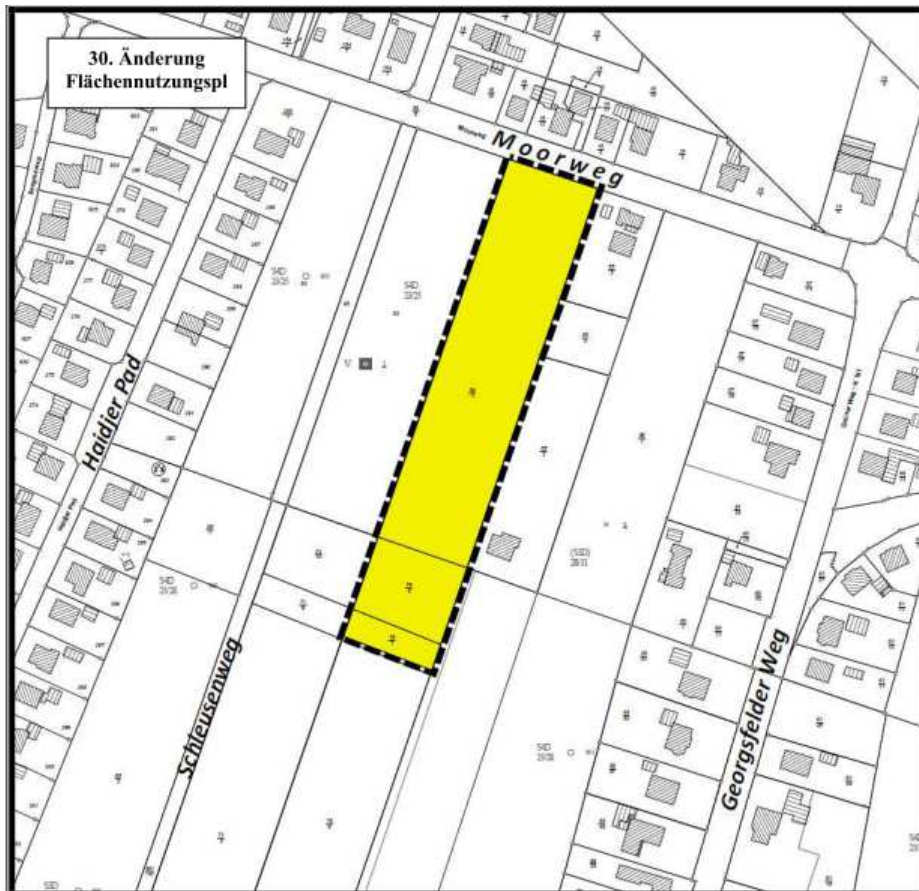
Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fischer

30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrenbeschleunigungsg vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird bekannt gemacht, das der Landkreis Aurich die vom Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 10.12.2015 in öffentlicher Sitzung festgestellte Flächennutzungsplanänderung Nr. 30 mit Schreiben vom 08. April 2016– Az. IV/60.1-2016/01-SBR-30.Änd.-wi – aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) tritt mit der Bekanntmachung die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 312 während der Dienststunden unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Südbrookmerland, den 20. April 2016

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
Süssen

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband

a) VII. Anordnung über die Zuziehung und den Ausschluss von Flächen

b) Beabsichtigte Auflösung des Realverbands „Gesamtheit der nach der Teilungsurkunde vom 28.07./21.12.1898 mit Landabfindung Beteiligten“ (einschließlich der Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde Hesel)

In der Flurbereinigung Bagband, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 10.11.1995 festgesetzte sowie durch die Anordnungen vom 23.06.2004, 21.03.2007, 16.03.2010, 16.04.2012, 09.07.2012 und 12.08.2014 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Bagband zugezogen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bagband	13	60
Timmel	20	31/1

Gemeindebezirk Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstück
Tannenhausen	8	20

Gemeindebezirk Hesel

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hesel	5	32/4, 32/5, 45/1
Neuemoor	1	6, 21, 28/20
Neuemoor	2	129, 130, 131, 133, 134, 137, 138, 139, 140, 143, 170/132

Gemeindebezirk Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ihlowerfehn	7	51, 80/52

Gemeindebezirk Moormerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Tergast	3	86/1
Tergast	4	19/1, 73/3, 73/4, 73/5, 75/1, 75/2, 75/3
Jheringsfehn	6	69/1
Jheringsfehn	8	2/6
Warsingsfehn	14	16, 20/2, 21

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Bagband ausgeschlossen:

Gemeindebezirk Großefehn

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Strackholt	2	38/1
Strackholt	19	75/3, 92/16
Strackholt	20	112/3, 132/13

Gemeindebezirk Hesel

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hesel	27	16/1
Neuemoor	1	4/1, 4/3, 19/15, 19/22, 33/5
Neuemoor	2	144/6

Gemeindebezirk Uplengen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neudorf	3	113/5, 303/5
Großoldendorf	3	71

Gemeindebezirk Moormerland

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Jheringsfehn	9	169
Warsingsfehn	5	99/3, 129/11

Durch diese Anordnung vergrößert unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen gemäß § 132 FlurbG sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Bagband um 21,5645 ha um auf 1.629,9871 ha.

Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 2,0 % der Verfahrensfläche; die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt rd. 0,7 % der Verfahrensfläche. Insgesamt vergrößert sich die Verfahrensfläche um 1,3 %. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Bagband zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Daneben werden Flurstücke zur Flurbereinigung Bagband zugezogen, um insbesondere die Neueinteilung für die Naturschutzverwaltung des Landes Niedersachsen weiter zu optimieren.

Schließlich werden die im Eigentum des Realverbands „Gesamtheit der nach der Teilungsurkunde vom 28.07./21.12.1898 mit Landabfindung Beteiligten“ stehenden Grundstücke zur Flurbereinigung Bagband zugezogen. Dabei handelt es sich ausschließlich um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßengrundstücke. Die Straßenbaulast sowie die Verkehrssicherungspflicht der betroffenen Straßen liegt bereits bei der Gemeinde Hesel.

Es ist beabsichtigt, diesen Realverband nach § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) aufzulösen und das Eigentum an den Straßengrundstücken sowie die Verbandsaufgaben auf die Gemeinde Hesel zu übertragen.

Die Übertragung unterbleibt, wenn innerhalb von drei Monaten ab dem Tag dieser Bekanntmachung Verbandsmitglieder mit mindestens einem Drittel der Stimmrechte die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes bei mir beantragen und auf der Mitgliederversammlung ein Vorstand gewählt wird.

Anträge wären an das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, zu richten. Auszüge der Teilungsurkunde vom 28.07./21.12.1898 (Rezess) können bei der Samtgemeinde Hesel (Rathaus - Zimmer: O-01), Rathausstraße 14, 26835 Hesel, eingesehen werden.

Es werden Flurstücke ausgeschlossen, die nunmehr über ein drittes Flurbereinigungsverfahren eine Neuordnung erfahren. Darüber hinaus werden Flurstücke ausgeschlossen, die keiner Neuordnung bedürfen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingegangen ist.

Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Aurich, 11.04.2016

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

- Geschäftsstelle Aurich -

Im Auftrage

Bohlen

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.